



Lesefassung

Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)

In der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 23. Februar 2011 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 30. März 2011),

zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung) vom 20. Dezember 2023 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 02. Februar 2024).

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale).
- (2) Diese Satzung legt durch die Einteilung des Stadtgebietes in die Zonen I, II und III (Anlagen 1 und 3) die jeweiligen Geltungsbereiche für die Ablösebeträge fest. Sofern in der Anlage 1 zur Abgrenzung der Zonen Straßen angegeben sind, erfolgt die Abgrenzung jeweils in der Straßenmitte.
- (3) Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen gehen dieser Satzung vor.

§ 2

Herstellung von Stellplätzen und Garagen und Ablösung

- (1) Notwendige Stellplätze und Garagen im Sinne von § 48 BauO LSA sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück in der Gemeinde herzustellen. Die Herstellung auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück muss für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert werden.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt. Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend. Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Mit einem Stellplatz kann der Bedarf von zwei Stellplätzen gedeckt werden. Diese Doppelnutzung ist zulässig, wenn sich die betreffenden separat genehmigten Nutzungen mit unterschiedlichen Nutzungszeiten nicht überschneiden und diese Nutzungszeiten in der entsprechenden Baugenehmigung ausdrücklich enthalten sind.
- (4) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann verlangt werden, dass der Bauherr seine Stellplatzverpflichtung auch dadurch erfüllt, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt wird den Geldbetrag zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen verwenden.
- (5) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden.



- (6) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (7) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.
- (8) Die Stadt Halle entscheidet über die Ablösung nach pflichtgemäßem Ermessen unter vorwiegender Berücksichtigung verkehrlicher und städtebaulicher Gesichtspunkte.

§ 2 a Fahrradabstellanlagen

- (1) Werden bauliche Anlagen errichtet, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist, sind Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen.
- (2) Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder wird nach der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ermittelt.
- (3) Die Anordnung und Gestaltung von Fahrradabstellanlagen sollte sich an der „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ orientieren. Hinsichtlich der Planung von Fahrradabstellanlagen wird auf die „Richtlinie zur Gestaltung von Fahrradabstellanlagen in der Stadt Halle (Saale)“ hingewiesen.

§ 2 b Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze

- (1) Bei gesichertem und leistungsfähigem Anschluss an den ÖPNV in zumutbarer fußläufiger Entfernung zum Baugrundstück (bis zu 500 m) kann die Stellplatzpflicht für KFZ-Stellplätze im Einzelfall um bis zu 30 % verringert werden. Das Maß der Reduzierung wird bestimmt durch die Anzahl der jeweiligen ÖPNV-Angebote und die fußläufige Entfernung zwischen dem für die jeweils genehmigte Nutzung maßgeblichen Hauptzugang der baulichen Anlage und der jeweiligen Haltestellen der ÖPNV-Angebote.
- (2) Bei der Realisierung von Car-Sharing-Stellplätzen im Rahmen des Vorhabens verringert sich die Stellplatzverpflichtung. 1 Car-Sharing-Stellplatz ersetzt dabei 4 KFZ-Stellplätze. Dabei muss der vertraglich gebundene Car-Sharing-Betreiber das Zertifikat nach RAL-ZU 100 bzw. RAL-ZU 100 b Car-Sharing („Der blaue Engel“) oder in anderer vergleichbarer Weise seine Eignung nachweisen. Im Falle der nachfolgenden Beendigung des Betreibervertrages lebt die Verpflichtung zur Herstellung der ohne die Reduzierung zu berechnenden Stellplätze gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung oder die Verpflichtung zur Zahlung eines Ablösebetrages gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung wieder auf. Im Falle der Fälligkeit eines Stellplatzablösebetrages ergeht ein entsprechender Ablösebescheid an den jeweiligen Grundstückseigentümer / die jeweilige Grundstückseigentümerin.
- (3) Bei Nachweis eines Großkundenabonnements und entsprechender Lagegunst zum ÖPNV im Sinne des § 2 b) Absatz 1 kann bei den Nutzungsarten der Nr. 2 bis 10 der Richtzahlenliste aus der Anlage 2 eine weitere Reduzierung der Stellplatzpflicht um bis zu 10 % vorgenommen werden. Unter Großkundenabonnement sind hierbei insbesondere von Arbeitgebern angebotene Job-Ticket-Abonnements zu verstehen. Bei der Bestimmung des Reduzierungsumfanges ist das Verhältnis des durch das Großkundenabonnement begünstigten Personenkreises zur Gesamtzahl der die bauliche Anlage nutzenden Zielgruppe zu Grunde zu legen. Im Falle der nachfolgenden Beendigung des Großkundenabonnements lebt die Verpflichtung zur Herstellung der ohne die Reduzierung zu berechnenden Stellplätze gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung oder die Verpflichtung zur Zahlung eines Ablösebetrages gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung wieder auf. Im Falle der Fälligkeit eines Stellplatzablösebetrages ergeht ein entsprechender Ablösebescheid an den jeweiligen Grundstückseigentümer / die jeweilige Grundstückseigentümerin.



- (4) Der Stellplatzpflichtige ist verpflichtet, der Stadt in den Fällen der Reduzierung der Stellplatzpflicht i.S. der Absätze 2 und 3 das Fortbestehen der die Reduzierung begründenden Umstände regelmäßig, mindestens aber alle 4 Jahre zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres unaufgefordert nachzuweisen. Bei Erlöschen der die Reduzierung der Stellplatzpflicht bedingenden Umstände i.S. der Absätze 2 und 3 ist der Stellplatzpflichtige verpflichtet, dies unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.
- (5) Eine Reduzierung der Zahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder ist nicht zulässig.

§ 3

Festlegung der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 2 dieser Satzung darf die Stadt Ablösebeträge in Höhe der nach Absatz 2 geregelten Beträge erheben.
- (2) Die Ablösebeträge für die einzelnen Zonen betragen:

Zone I	Bereich Altstadt / Innenstadt	12.000 Euro/Stellplatz
Zone II	Bereich erweiterte nördliche Innenstadt	9.000 Euro/Stellplatz
Zone III	Bereiche außerhalb der Zonen I und II	5.000 Euro/Stellplatz

- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Ablösebeträge entsteht mit dem Verlangen der Bauaufsichtsbehörde zur Ablösung. Der Ablösebetrag wird fällig nach den Maßgaben der Baugenehmigung; im Übrigen nach den Maßgaben eines gesonderten Bescheids.

§ 4

Abweichungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 66 BauO LSA Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 5

Anlagen

Zu dieser Satzung gehören 3 Anlagen:

- Anlage 1 zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen
- Anlage 2 zur Stellplatzsatzung: Richtzahlenliste für Kfz-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder
- Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen

§ 6

In-Kraft-Treten

Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung). Die mit der 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023 beschlossenen Änderungen sind hier entsprechend in die Ursprungssatzung vom 23. Februar 2011 eingearbeitet worden.



Anlage 1

zur Stellplatzsatzung: Beschreibung der Stadtgebietseinteilung in Zonen

Zone I: Bereich Altstadt / Innenstadt:

Gebiet innerhalb des Altstadtringes begrenzt durch Hallorenring – Moritzzwinger –
Waisenhausring – Hansering – Joliot-Curie-Platz – Universitätsring – Moritzburgring –
Robert-Franz-Ring

Zone II: Bereich Erweiterte nördliche Innenstadt:

Gebiet zwischen Altstadtring und Hochstraße – Saale – Fährstraße – Seebener Straße –
Trothaer Straße – Reilstraße – Paracelssusstraße – Magdeburger Straße – Riebeckplatz –
Franckestraße

Zone III: Bereich außerhalb der Zone I und II:

bis jeweils an die Stadtgrenzen



Anlage 2

Zur Stellplatzsatzung: Richtzahlenliste für KFZ-Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze (Stpl.)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder (Fastpl.)
1.	Wohngebäude		
1.1	Ein- und Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen		
	bis 50 m ² Gesamtwohnfläche	0,5 Stpl. je Wohnung	2 Fastpl. je Wohnung
	ab 50 m ² Gesamtwohnfläche	0,7 Stpl. je Wohnung	2 Fastpl. je Wohnung
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	0,5 Stpl. je Wohnung	1 Fastpl. je Wohnung
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Fastpl. je 2 Betten
1.4	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 Fastpl. je Bett
1.5	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 4 Betten
1.6	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 3 Betten
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 7 Betten, jedoch mind. 3 Fastpl.
1.8	Obdachlosenheime, Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge	1 Stpl. je 30 Betten, jedoch mind. 3 Stpl. je Einrichtung	1 Fastpl. je 3 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche	1 Fastpl. je 40 m ² Nutzfläche *)
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume)	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 30 m ² Nutzfläche *)
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 Fastpl. je 50 m ² Verkaufsfläche



3.2	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 Fastpl. je 100 m ² Verkaufsfläche
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 Fastpl. je 30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	1 Fastpl. je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 30 Sitzplätze	1 Fastpl. je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung/ gesamtstädtischer Bedeutung	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	1 Fastpl. je 15 Sitzplätze
4.5	Museen, Ausstellungen	1 Stpl. je 100 m ² Ausstellungsfläche	1 Fastpl. je 100 m ² Ausstellungsfläche
5. Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 400 m ² Sportfläche	1 Fastpl. je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze, Tennisplätze, Sportstadien, Sporthallen, Spielhallen und Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze / Kleiderablagen in Hallenbädern	1 Fastpl. je 10 Besucher-plätze / Kleiderablagen in Hallenbädern
5.3	Spiel- und Sporthallen, Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 Fastpl. je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m ² Liege- und Spielfläche	1 Fastpl. je 50 m ² Liege- und Spielfläche
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 Stpl. je Spielfeld	2 Fastpl. je Spielfeld
5.6	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	6 Fastpl. je Minigolfanlage
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn	2 Fastpl. je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 5 Boote	1 Fastpl. je 5 Boote



6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 Fastpl. je 10 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 6 Betten	1 Fastpl. je 10 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	2 Fastpl. je 10 Betten

7. Krankenanstalten

7.1	Universitätskliniken, Krankenhäuser, Privatkliniken	1 Stpl. je 3 Betten	1 Fastpl. je 8 Betten
7.2	Altenpflegeheime, Sanatorien, Kureinrichtungen, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 10 Betten	1 Fastpl. je 20 Betten

8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Allgemeinbildende Schulen und vergleichbare Einrichtungen (z. B. Hort)	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler	1 Fastpl. je 5 Schülerinnen oder Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Volkshochschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahre	1 Fastpl. je 5 Schülerinnen oder Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte, Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler	1 Fastpl. je 10 Schülerinnen oder Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 20 Studienplätze	1 Fastpl. je 6 Studienplätze
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 Fastpl. je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Fastpl.
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 20 Besucherplätze	1 Fastpl. je 3 Besucherplätze

9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	1 Fastpl. je 70 m ² Nutzfläche bzw. je 3 Beschäftigte *)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	1 Fastpl. je 100 m ² Nutzfläche bzw. je 3 Beschäftigte *)



9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten, Autohäuser	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Fastpl je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	2 Fastpl. je Tankstelle
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	3 Stpl. je Waschanlage **)	
10. Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Fastpl. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	1 Fastpl. je 1.000 m ² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen, Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Fastpl. je 30 m ² Nutzfläche

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

**) Zusätzlich soll ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Anlage 3 zur Stellplatzsatzung: Zeichnerische Darstellung der Stadtgebietseinteilung in Zonen

